

15. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, dass das Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungssystem der Vereinten Nationen nach wie vor ein nützliches Instrument ist, über das den Mitgliedstaaten Fachwissen zur Abwehr plötzlich auftretender Notfälle zur Verfügung gestellt werden kann;

16. *begrüßt* die Rolle, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen übernimmt, um die Katastrophenabwehr bei den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderen humanitären Partnern zu fördern und zu koordinieren;

17. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Initiativen des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, regionale Positionen für Katastrophenabwehr- und Katastrophenvorsorgeberater zu schaffen, die die Entwicklungsländer dabei unterstützen sollen, in koordinierter und komplementärer Weise Kapazitäten für Katastrophenvorbeugung, Katastrophenbereitschaft, Folgenmilderung und Katastrophenabwehr aufzubauen;

18. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und Regionalorganisationen, um die Kapazität dieser Organisationen für Maßnahmen zur Abwehr von Naturkatastrophen zu stärken;

19. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie dem Tampere-Übereinkommen über die Zurverfügungstellung von Telekommunikationsmitteln für den Katastrophenschutz und die Katastrophenhilfeeinsätze, das am 18. Juni 1998 in Tampere (Finnland) verabschiedet wurde, noch nicht beigetreten sind beziehungsweise es noch nicht ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Organisationen und Partnern die Erstellung des Verzeichnisses der Spitzentechnologien für Katastrophenabwehr als neuen Teil des Zentralregisters der Katastrophenmanagement-Kapazitäten<sup>89</sup> abzuschließen und das Verzeichnis künftig regelmäßig zu aktualisieren;

21. *legt* den Gebern *nahe*, zu bedenken, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Hilfe, die im Falle von Naturkatastrophen gewährt wird, die ein breites Interesse in der Öffentlichkeit finden, nicht zu Lasten derjenigen Katastrophen geht, die relativ wenig Beachtung finden, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Bereitstellung von Ressourcen nach dem jeweiligen Bedarf zu richten hat, sowie zu bedenken, wie wichtig es ist, Anstrengungen zur Aufstockung der Hilfe für Katastrophenvorbeugungs- und -bereitschaftsprogramme sowie für Tätigkeiten im Bereich der Katastrophenabwehr und -vorsorge zu unternehmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, Mittel und Wege zu untersuchen, wie die Bewertung der Bedürfnisse und Abwehrmaßnahmen und die Verfügbarkeit von Daten über Finanzmittel für die Bekämpfung von Naturkatastrophen weiter verbessert werden können, und auf der Grundlage dieser Untersuchung gegebenenfalls konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass alle etwaigen geografischen und sektoralen Ungleichgewichte und Defizite bei diesen Maßnahmen behoben und einzelstaatliche Katastrophenschutzorganisationen wirksamer eingesetzt werden müssen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 58/26

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 5. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.35 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Botsuana, Burkina Faso, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kap Verde, Kenia, Kuba, Lesotho, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nigeria, Norwegen, Portugal, Sambia, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### 58/26. Humanitäre Nothilfe für Malawi

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 54/219 und 54/233 vom 22. Dezember 1999, 55/163 vom 14. Dezember 2000 und 56/103 vom 14. Dezember 2001 sowie die Resolution 2002/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2002,

*in der Überzeugung*, dass alle Menschen das Recht auf einen Lebensstandard haben, der ihre und ihrer Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, ärztlicher Versorgung und notwendiger sozialer Leistungen, sowie Sicherheit im Falle des Verlusts ihrer Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände,

*feststellend*, dass sich Dürren und andere Naturkatastrophen in Malawi als wiederkehrendes Phänomen erwiesen haben,

*erneut darauf hinweisend*, dass Naturkatastrophen die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur der betroffenen Länder schädigen, wobei die langfristigen Folgen solcher Naturkatastrophen für arme Entwicklungsländer, einschließlich Malawi, besonders schwerwiegend sind und ihre nachhaltige Entwicklung behindern,

*besorgt* darüber, dass Malawi auch weiterhin von Naturkatastrophen wie Dürren, Überschwemmungen und heftigen Regenfällen heimgesucht wird, die hohe Ernteausfälle, Verluste an Menschenleben und umfangreiche Sach- und Infrastrukturschäden verursachen,

<sup>89</sup> Unter [www.reliefweb.int/ocha\\_ol/programs/response/register.html](http://www.reliefweb.int/ocha_ol/programs/response/register.html) im Internet verfügbar.

*feststellend*, dass die Fälle von Mangelernährung, insbesondere bei Kindern, sowie die Todesfälle auf Grund von mit Hunger zusammenhängenden Krankheiten in Malawi weiter zunehmen, was schädliche langfristige Folgen nach sich zieht,

*zutiefst beunruhigt* darüber, dass durch die rasche Ausbreitung von HIV/Aids die Gefährdung der Gemeinwesen gestiegen ist, da ihre Abhängigkeit zugenommen hat und ihre Fähigkeit, humanitäre Krisen zu bewältigen, erheblich zurückgegangen ist,

*zutiefst besorgt* darüber, dass die Fähigkeit der Volkswirtschaft des Landes, derartige Schockwirkungen aufzufangen, erheblich nachgelassen hat und dass das häufige Auftreten extremer Naturkatastrophen zunehmend zur Stagnation der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beigetragen hat,

*in der Erkenntnis*, dass innerstaatliche Bemühungen ausschlaggebend sind, um eine weitere Verschärfung der humanitären Krise zu verhindern,

*mit Dank davon Kenntnis nehmend*, dass die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen Mittel aufgebracht und veranschlagt haben, um die innerstaatlichen Bemühungen Malawis zu unterstützen,

*in dem Bewusstsein*, dass die internationale Zusammenarbeit auch weiterhin ein ausschlaggebender Faktor für den Erfolg aller innerstaatlichen Bemühungen um die Überwindung der Krisensituation ist,

1. *begrüßt* die positive Rolle der Regierung Malawis bei den Hilfseinsätzen, insbesondere die enge Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Regierung;

2. *begrüßt es außerdem*, dass das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten am 18. Juli 2002 den konsolidierten Beitragsappell für Malawi und am 18. November 2003 den humanitären Appell für 2004 erlassen hat und dass es die Lage fortlaufend überwacht, namentlich durch die Tätigkeiten des Sonderbotschafters des Generalsekretärs für die humanitären Bedürfnisse im südlichen Afrika;

3. *ersucht* das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, auch weiterhin Mittel und Wege zu erkunden, um die Wirksamkeit des Prozesses der konsolidierten Beitragsappelle der Vereinten Nationen zu verbessern;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, falls erforderlich die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen, unter anderem durch Katastrophenvorbeugung, einschließlich Bauvorschriften und angemessener Flächennutzung, sowie durch Frühwarnung, Katastrophenvorbereitung und den Aufbau von Katastrophenschutzkapazitäten, und ersucht die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, Malawi nach Bedarf auch künftig behilflich zu sein;

5. *betont*, wie wichtig eine verstärkte internationale Zusammenarbeit ist, namentlich mit den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, um die Bemühungen Malawis um den Aufbau von Kapazitäten und die Vorhersage von Naturkatastrophen, die Katastrophenvorbereitung und die Katastrophenschutzabwehr zu unterstützen;

6. *betont* in diesem Zusammenhang, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bereitstellung humanitärer Nothilfe weiter verstärkt werden muss, um die Anstrengungen Malawis zur Bewältigung von Naturkatastrophen in allen Phasen, von der Nothilfe über die Folgenmilderung bis zur Entwicklung, zu unterstützen, so auch durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen, und regt zum wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen an;

7. *betont außerdem*, dass die Bereitstellung humanitärer Nothilfe bei Naturkatastrophen im Einklang mit den in der Anlage der Resolution 46/182 enthaltenen Leitlinien und auf der Grundlage der menschlichen Dimensionen und Bedürfnisse erfolgen soll;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen Malawis zur Bekämpfung der HIV/Aids-Pandemie, der Armut und der Mangelernährung auch künftig zu unterstützen, um seine Fähigkeit zur Bewältigung von Naturkatastrophen zu stärken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTIONEN 58/27 A und B

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 5. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.32 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.